

Satzung der ElzBieschder Emmendingen-Wasser e.V.

Die Zunft wurde 2018 für Fastnachtsinteressierte aus Emmendingen und Umgebung gegründet. Zweck der Zunft ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, Fastnacht als Brauchtum zu betreiben. Hierbei ist ihr die Förderung der Jugend ein wesentliches Anliegen. Sie erwartet von ihren Mitgliedern gegenseitige Rücksichtnahme und Geselligkeit um die in der Zunft gewachsene Gemeinsamkeit mit familiärem Charakter zu erhalten. Daher sollte es selbstverständlich sein, dass der Einzelne sowohl die von der Zunft gebotenen Möglichkeiten nach freiem Belieben nutzt als auch eine Beteiligung am geselligen Leben seine Zugehörigkeit zu der Zunft bekundet.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

Die Zunft trägt den Namen „ElzBieschder Emmendingen-Wasser“ und hat ihren Sitz in Emmendingen. Die Zunft ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Zunft ist es das Brauchtum der schwäbisch-alemannischen Fasnet zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege althergebrachter fastnächtlicher Bräuche und die Verschönerung der traditionellen Fastnacht in Emmendingen verwirklicht. Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zunft lehnt Bindung politischer oder konfessioneller Art ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Zunft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Zunft besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gewillt ist, die Satzung der Zunft zu beachten und zu befolgen.

Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Es ist außerdem erforderlich, dass ein Elternteil oder eine andere erziehungsberechtigte Person ebenfalls Mitglied der Zunft und diese Person auf Veranstaltungen anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss eine schriftliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht an ein volljähriges Mitglied vorliegen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben oder langjähriges Mitglied sind, können durch den Beschluss des Vorstandes mit einstimmiger Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die in der Satzung niedergelegten Ziele des Vereins einzusetzen, ihren finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gemäß Beitragsforderungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung rechtzeitig nachzukommen.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme für ein Probejahr oder über eine Ablehnung. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist nicht anfechtbar. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach dem Probejahr. Bei einem Vorentscheid an der Hauptversammlung erteilt jedes aktive und wahlberechtigte Mitglied dem Antragstellenden eine Ja- oder Nein-Stimme oder enthält sich der Entscheidung. Das Ergebnis ist als Empfehlung der Gruppe an die Vorstandschaft zu werten, den betreffenden Antragsteller als aktives Mitglied in die Narrenzunft aufzunehmen. Dieser Entscheid ist für die Vorstandschaft lediglich als Empfehlung zu betrachten, wenngleich sie sich, außer in begründeten Fällen (deren Beurteilung bei der Vorstandschaft liegt), an den Mehrheitsbeschluss halten sollte. Die Art und Weise der Durchführung dieses Vorentscheides ist für die Vorstandschaft frei wählbar. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Entscheidet sich ein aktives Mitglied, das bereits im Besitz eines eigenen Häs ist, dazu, aus persönlichen oder beruflichen Gründen in Zukunft ein passives Mitglied zu sein, ist dies grundsätzlich zulässig, sofern ein entsprechender Antrag in schriftlicher Form der Vorstandschaft vorliegt. Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist von der Vorstandschaft zu genehmigen und kann im Einzelfall ohne Begründung verwehrt werden. Eine Wiederaufnahme des aktiven Status muss bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt und genehmigt werden. Nach genehmigtem Antrag auf aktiven Status erfolgt ein erneutes Probejahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Funktionen und satzungsgemäße Rechte des Mitglieds kommen damit sofort zum Erlöschen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief 2 Monate vor Ablauf des Zunftjahres (siehe §11) an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann durch Abstimmung innerhalb der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied ausschließen

- a) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zunft,
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- c) bei unkameradschaftlichem Betragen oder sonstigen, dem Ansehen der Zunft schädigenden Handlungen.

Das OberBieschd und das stellvertretende OberBieschd sind berechtigt und verpflichtet, ohne vorherige Befragung des Vorstandes, anstößige oder die Zunft schädigende Auswüchse, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu unterbinden.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung, unter Darlegung des Sachverhaltes ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bei welcher das betreffende Mitglied angehört werden muss. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Beim Ausscheiden aus der Zunft muss das gesamte Häs zur weiteren Veräußerung abgegeben werden. Maske, Häs, und sonstige Bestandteile des Häs, die Rückschlüsse auf die Zunft offenlassen (T-Shirt, Sweatshirt, usw.), bleiben Eigentum des Vereins und müssen sofort dem Vorstand übergeben werden. Dieser setzt einen geeigneten Rückkaufswert nach eingehender Kontrolle fest. Das Häs wird erst ausgelöst sobald sich ein geeigneter Käufer gefunden hat. Zeitlich unbegrenzt. Dem Vorstand ist selbst zu überlassen das noch nicht verkaufte Häs einem neuen Mitglied als Probe auszuleihen.

Zunftkleidung mit Logo wird bei Rufmord oder durch Entscheidung des Vorstandes wie z.B. Fehlverhalten und-/oder Rausschmiss unentgeltlich eingezogen. Bei selbst Austritt kann, durch Einverständnis des Vorstandes, die Zunftkleidung mit Logo behalten oder selbstständig Intern an andere Mitglieder der ElzBieschder Emmendingen-Wasser e.V. verkauft werden. Der Rückkaufswert des Häs sowie der Maske werden von der Vorstandschaft preislich festgelegt. Eine Minderung des Preises legt sich auf die Schäden fest (Löcher, Alter, Abnutzung, generelle Beschädigungen).

§ 7 Beiträge und Gebühren

Zunftmitglieder sind beitragspflichtig. Die Beitragszahlung erfolgt zu Beginn des Zunftjahres, aber spätestens bis 31.05. jeden Jahres und wird auf das Vereinskonto überwiesen oder per PayPal bezahlt:

IBAN.: DE29 6805 0101 0014 0406 61

BIC: FRSPDE66XX

PayPal: paypal@elzbieschder.com

Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge (ggf. auch dessen Änderung) wird in der Hauptversammlung festgelegt. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus geleistete Zahlungen und Spenden werden jederzeit angenommen.

Organe der Zunft

§ 8 Die Organe der Zunft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) OberBieschd
- b) Stellvertretendes OberBieschd
- c) KassenBieschd
- d) SchreibBieschd
- e) Social Media Bieschd
- f) Erster Beisitzer
- g) Zweiter Beisitzer

Die Zunft wird durch eine Gesamtvorstandschaft von mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern verwaltet. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein, während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Mitglied als kommissarischen Vertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand ernennen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

An der Spitze der Zunft steht das OberBieschd. Zusammen mit dem stellvertretenden OberBieschd bilden sie gemeinsam die obere Zunftleitung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.

Das OberBieschd leitet die Zunft. Er hat sich hierbei an die Vereinssatzung und an die Beschlüsse der Hauptversammlung zu halten. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann einzelne Befugnisse mit der Zustimmung des Vorstandes auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Das OberBieschd leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des OberBieschds.

Das stellvertretende OberBieschd hat das OberBieschd bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

Das SchreibBieschd führt das Mitgliederverzeichnis, erledigt den laufenden Schriftverkehr und erstellt den Kampagnenplan. Des Weiteren protokolliert das SchreibBieschd Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen unmittelbar nach Geschehen und führt Protokoll. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und dem OberBieschd zu unterzeichnen.

Das KassenBieschd verwaltet die Kasse und die Bankkonten der Zunft, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für die Zunft nimmt er gegen Quittung in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke leistet er auf Anordnung des OberBieschds.

Die Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung ergeben sich entsprechend den Funktionen und Ämtern.

Die Vorstandschaft kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mehrerer Mitglieder mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 11 Haupt- und Mitgliederversammlung

Ein Zunftjahr beginnt am 10.05. jeden Jahres und endet am 09.05. des darauffolgenden Jahres.

Zum Ende des Zunftjahres hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Darüber hinaus können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder 49% der Zunftmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Für die rechtzeitige Einberufung der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung ist das stellvertretende OberBieschd verantwortlich.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- e) Wünsche und Anträge
- f) Verschiedenes

Wünsche und Anträge müssen 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Zunft stellen keine Dringlichkeitsanträge dar. Sie sind schriftlich zu stellen und sollen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Das OberBieschd, im Verhinderungsfalle das stellvertretende OberBieschd, leitet die Mitgliederversammlung. Die Neuwahlen des Vorstandes werden von einem Mitglied vorgenommen und geleitet, das kein Amt innehat. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat, sich nicht in einem Probejahr befindet und entweder in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sein vorheriges schriftliches Einverständnis gegeben hat. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollte kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erhalten haben, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann durch Zuruf abgestimmt werden. Nach Wahl aller Ämter leitet wieder das OberBieschd die Mitgliederversammlung.

Jährlich werden von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Diese dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie haben als Beauftragte der Mitgliederversammlung zum Ende des Zunftjahres Einsicht in die Kasse, Bücher und sämtliche Rechnungsunterlagen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung, die letztmalig vor der Hauptversammlung stattfinden soll, Bericht.

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder, immer beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht die Satzung

etwas anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Umlage beschließen. Umlagen stellen Mitgliedsbeiträge im weiteren Sinne dar. Sie dürfen daher nur zur Erfüllung von Vereinszwecken verwendet werden. Die Höhe einer Umlage darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das aktive Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsaufgaben Ausschüsse einzusetzen, die Zahl der Mitglieder zu bestimmen und die Wahl der Mitglieder vorzunehmen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom OberBieschd, oder dem stellvertretenden OberBieschd, und dem SchreibBieschd zu unterzeichnen.

Narrenhäs

- § 12** Jedes aktive Mitglied trägt die Kosten für sein Narrenhäs sowie das Zubehör selbst. Das Häs ist bei sämtlichen Umzügen und fastnachtlichen Veranstaltungen in einem vollständigen und tadellosen Zustand zu tragen. Für alle Mitglieder, die das Probejahr bereits vollendet haben, herrscht bei Umzügen generelle Maskenpflicht. Ausnahmen bestehen nur bei Personen welche für die Betreuung der Kinder zuständig sind, krankheitsbedingt keine Maske tragen können oder bei Personen die mit der Steuerung des Musik- und Konfettiwagens beauftragt werden. Im Übrigen gilt für Hästräger die gesonderte Narren- und Häsordnung.

Zweckbindung des Vermögens

- § 13** Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Erträge aus Veranstaltungen, Zahlungen und Leistungen des Vereins, Spenden usw.) sind an den genannten gemeinnützigen Zweck gebunden. Über die Verwendung ist Rechnung zu legen. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden.

Schlussvorschriften

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Diebstählen. Die Zunft haftet auch nicht für die Mitglieder, die als Privatpersonen, das heißt, die nicht das Häs der ElzBieschder tragen, die aber trotzdem der Zunft angehören. Der Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Deshalb ist es notwendig, dass die Zunftmitglieder immer in kleinen Gruppen (mindestens 4 Personen) auftreten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit beschließen. Dies setzt allerdings die Anwesenheit von mindestens 90% der aktiven Mitglieder voraus. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Zunft an „Mehr Raum für Kinder – gemeinnützige GmbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser Paragraph kann durch keinen Beschluss geändert werden.

§ 16 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2024 zuletzt geändert und beschlossen.